

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 21/11 B

L 4 R 5714/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 16 R 8363/07 (SG Stuttgart)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Februar 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 10.2.2011 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 16.4.1973 bis 20.1.1981 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) sowie der in diesem Zeitraum erzielten Entgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob § 1 Abs 1 der 2. DB zur ZAVO-techInt für die Produktionsbetriebe des Bauwesens auch solche Betriebe der arbeitsteiligen Organisation umfasst, deren Leistungen im Vorfeld der konkreten Bauwerkserrichtung lagen, für diese aber elementarer Bestandteil war".
- 8 Er hat es jedoch versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit ausreichend darzutun.
- 9 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*).
- 10 Zwar behauptet der Kläger, die von ihm aufgeworfene Frage sei bisher durch das BSG nicht entschieden worden. Diese Behauptung allein reicht jedoch nicht aus. Vielmehr muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebenden Fragen von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*). Hieran fehlt es.
- 11 Die Beschwerdebegründung geht auf die Rechtsprechung des BSG (*vgl BSG SozR 4-8570 § 1 Nr 2 RdNr 31; BSG SozR 4-8570 § 5 Nr 5 RdNr 19; vgl auch BSG, Urteil vom 7.9.2006 - B 4 RA 39/05 R - RdNr 15*) zu der Frage, wer Arbeitgeber im rechtlichen Sinn im Beurteilungszeitraum war und was dessen Hauptzweck war, nicht ein. Hierzu hätte aber umso mehr Anlass bestanden, als sich das LSG für seine Rechtsauffassung auf verschiedene höchstrichterliche Entscheidungen (zB auf S 9 des angefochtenen Urteils) stützt. Die Beschwerdebegründung beschränkt sich hingegen darauf, die Rechtsprechung des BSG zum fiktiven Anspruch auf Einbeziehung zu erwähnen (*vgl BSG, Urteil vom 29.7.2004 - B 4 RA 4/04 R - sowie Urteil vom 15.6.2010 - B 5 RS 16/09 R*) und auf die Rechtsprechung des BSG zur betrieblichen Voraussetzung für die Einbeziehung in die AVItech (*vgl BSG, Urteil vom 23.8.2007 - B 4 RS 3/06 R - SozR 4-8570 § 1 Nr 16 sowie Urteil vom 8.6.2004 - B 4 RA 57/03 R - SozR 4-8570 § 1 Nr 3*) hinzuweisen. Die Darstellung der eigenen Rechtsansicht ersetzt auch nicht die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG und die in diesem Rahmen vorzunehmende eingehende Auseinandersetzung mit der thematisch einschlägigen Rechtsprechung des BSG. Allein der Umstand, dass der Kläger die vom LSG vertretene Auffassung für unrichtig hält, rechtfertigt keine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).



- 12 Im Übrigen kann anhand der Beschwerdebegründung nicht entschieden werden, ob die gestellten Fragen klärungsfähig (entscheidungserheblich) sind. Klärungsfähig sind Rechtsfragen nur, wenn sie gerade für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich sind. Dies setzt voraus, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfragen ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren, bisher unbeachtet gebliebenen Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfragen notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hieran fehlt es.
- 13 Der Kläger zeigt schon nicht ausreichend auf, von welchem Sachverhalt das BSG auszugehen hat und dass auf dieser Grundlage im angestrebten Revisionsverfahren notwendig über die Probleme entschieden werden muss, die die Beschwerde anspricht. Die Beschwerdeschrift zitiert lediglich die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, wonach vom VEB I.
- als Kombinatbetrieb als Arbeitgeber auszugehen sei und dass dies kein volkseigener Produktionsbetrieb des Bauwesens gewesen sei. Dagegen bleibt offen, an welcher Stelle das LSG welche Tatsachen für das Revisionsgericht verbindlich (§ 163 SGG) festgestellt hat. Die Beschwerdebegründung schweigt insbesondere dazu, inwieweit der Sachverhalt, den der Kläger (*vgl. Seite 2, Mitte*) schildert, dem Berufungsgericht zuzurechnen ist und ob seine tatsächlichen Angaben ganz oder teilweise mit dem Sachverhalt übereinstimmen, den das LSG im angefochtenen Urteil festgestellt hat. Da die bloße Mitteilung eines ohne Herkunftsangabe in der Beschwerdebegründung selbst formulierten Sachverhalts ungeeignet ist, die mangelnde Bezeichnung des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts zu kompensieren und es andererseits nicht dem Beschwerdegericht obliegt, das angegriffene Urteil selbst nach einschlägigen Feststellungen zu durchsuchen, ist eine Beurteilung der potenziellen Entscheidungsrelevanz der Rechtsfragen schon deshalb von vornherein ausgeschlossen. Hierzu hätte der Kläger darlegen müssen, dass ausgehend von dem Sachverhalt, den das LSG festgestellt hat, im künftigen Revisionsverfahren notwendig über die aufgeworfene Frage zu entscheiden sein wird und an welcher konkreten Stelle der vorzunehmenden rechtlichen Prüfung dies jeweils zu geschehen hat.
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 3 SGG).



15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)